

RTK Holding GmbH
Herrn Thorsten Reineck
Erich-Kästner-Straße 5
65232 Taunusstein

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

8350/6786-0618002148

Datum

01.12.2017

Beteiligungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises an der CityBahn-Gesellschaft

Sehr geehrter Herr Reineck,

Sie haben uns beauftragt, die steuerlichen Auswirkungen möglicher Beteiligungskonzepte des Rheingau-Taunus-Kreises an der CityBahn GmbH darzustellen. Wir nehmen dabei Bezug auf unsere Besprechungen und diverse Mails, in denen Sie Ihre Fragestellungen präzisiert und uns Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Zum Sachverhalt

Die Landeshauptstädte Wiesbaden und Mainz planen zur Entlastung ihrer Verkehrswege die Errichtung einer Landesgrenzen-überschreitenden Stadtbahnverbindung („CityBahn“).

Für die Umsetzung des CityBahn-Projekts wurde am 03.08.2017 durch die WVV Wiesbaden Holding GmbH und die Mainzer Stadtwerke AG eine Planungs-, Bau-, und Betriebsgesellschaft die CityBahn GmbH, gegründet. Die Geschäftsanteile entfallen bisher zu jeweils 50% auf die beiden Projektpartner. Die Planungen sind diesbezüglich bereits weiter fortgeschritten, sodass 2020/21 erste Baumaßnahmen beginnen sollen.

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat sich in seiner Sitzung vom 23.05.2017 dazu ausgesprochen, eine Anbindung an das CityBahn-Netz bis Bad Schwalbach zu realisieren. Damit soll die Chance ergriffen werden, den westlichen Untertaunus wieder schienengebunden an die Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden anzuschließen. Davon erhofft man sich eine

spürbare Entlastung der Pendlerbewegung in Richtung Mainz und Wiesbaden, die bisher hauptsächlich straßengebunden erfolgt, was mit einer hohen Verkehrsbelastung einhergeht.

Der Anschluss an das CityBahn-Netz soll ab Wiesbaden-Kohlheck (Simeonhaus) erfolgen und auf der Trasse der bisherigen Aartalbahn verlaufen. Die Aartalbahn dient seit längerer Zeit nicht mehr dem Personenverkehr und muss daher grundlegend erneuert werden. Der auf den Rheingau-Taunus-Kreis entfallende Anteil der Investitionskosten beträgt nach aktuellem Planungsstand 110 Mio. EUR (netto). Die Planungskosten werden derzeit mit 4,5 Mio. EUR beziffert. Zudem wird von einem anschließend notwendigen Betriebskostenzuschuss von 5,5 Mio. EUR pro Jahr zuzüglich Finanzierungskosten und Abschreibungen ausgegangen.

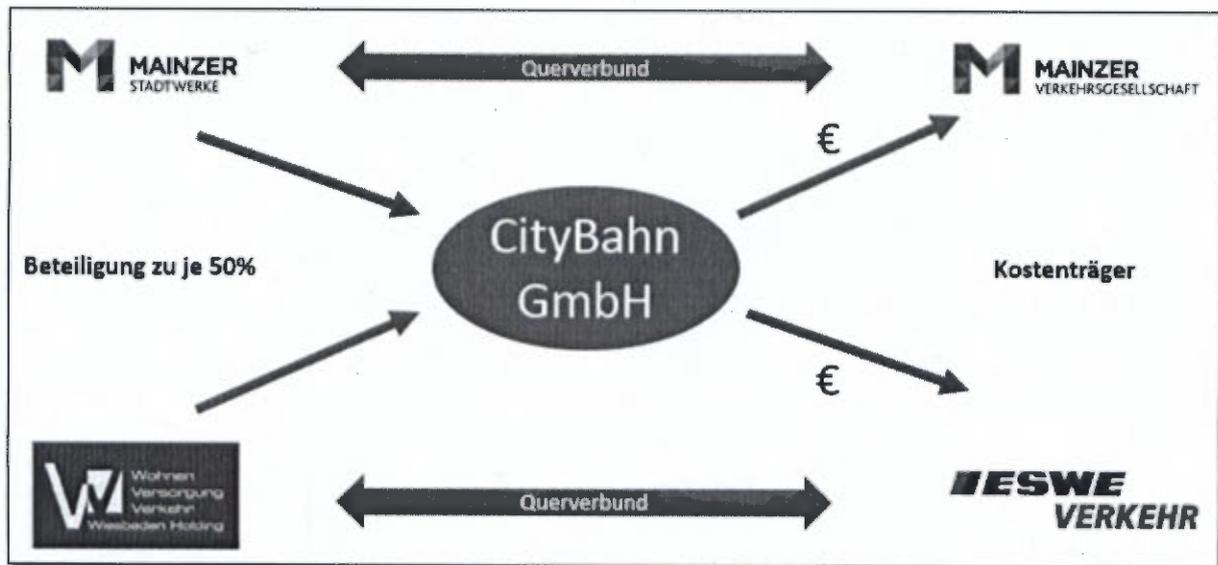
Für Vorplanungskosten des Rheingau-Taunus-Kreises in Höhe von 1,8 Mio. EUR hat das Land Hessen im Juli 2017 bereits eine Förderung in Höhe von 15%, maximal 270.000 EUR, zugesagt.

Für den Rheingau-Taunus-Kreis stellt sich nun die Frage, wie eine Beteiligung an der CityBahn GmbH aussehen kann und welche steuerlichen Konsequenzen sich aus den möglichen Beteiligungskonzepten ergeben. Konkret soll dabei betrachtet werden, welche Auswirkungen im Bereich der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer zu erwarten sind. Dabei sollen als mögliche Gesellschafter der Rheingau-Taunus-Kreis selbst (RTK), die RTK Holding GmbH und die RTV GmbH in Betracht kommen.

Die vorgenannten Investitions-, Planungs- und Betriebskosten können auskunftsgemäß weder die RTK Holding GmbH noch die RTV GmbH aus den laufenden Einnahmen finanzieren, sodass in jedem Fall ein Ausgleich durch den Rheingau-Taunus-Kreis notwendig wäre.

Die Projektpartner WVV Wiesbaden Holding GmbH und Mainzer Stadtwerke AG haben die Finanzierung der bisherigen Ausgaben so gelöst, dass die CityBahn GmbH Rechnungen anteilig an die jeweiligen Verkehrsbetriebe der Gesellschafter, nämlich die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH und die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH richtet. Die Rechnungen werden mit Umsatzsteuer-Ausweis gestellt. Die beiden Verkehrsgesellschaften sind vorsteuerabzugsberechtigt.

Sowohl auf Seiten der WVV Wiesbaden Holding GmbH, als auch auf Seiten der Mainzer Stadtwerke AG besteht mit den Verkehrsgesellschaften ein steuerlicher Querverbund, sodass Verluste der Verkehrsgesellschaften mit Gewinnen der Gesellschafter verrechnet werden können. Derzeit wird von der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek aus Düsseldorf ein Konzept erarbeitet, das eine rechtssichere Lösung für die Zahlungswege von den Muttergesellschaften an die Verkehrsunternehmen abbilden soll. Hierzu soll auch eine verbindliche Auskunft des Finanzamts eingeholt werden.



Diese Möglichkeit einer Finanzierung durch einen steuerlichen Querverbund ist nach Angabe im Rheingau-Taunus-Kreis durch die fehlenden gewinnbringenden Unternehmen nicht gegeben. Für den Rheingau-Taunus-Kreis handelt es sich bei dem Projekt CityBahn daher um ein Projekt, welches im laufenden Betrieb dauerhaft Verluste ausweisen wird, die von den Gesellschaftern auszugleichen sind.

Mögliche Beteiligung des Rheingau-Taunus-Kreises an der CityBahn GmbH

Aus steuerlicher Sicht ergeben sich diverse Problemfelder, die entscheidend für ein mögliches Beteiligungskonzept sein können. Die wichtigsten Fragen ergeben sich dabei in Bezug auf die zu erwartenden wirtschaftlichen Verluste, den Betriebskostenzuschuss und die Erkennung bestehender Vorsteuerpotentiale.

1. Steuerliche Auswirkungen der zu erwartenden wirtschaftlichen Verluste als sogenanntes „Dauerverlustgeschäft“

Bei der aktuellen Struktur der CityBahn GmbH können die entstehenden Verluste der beiden Verkehrsbetriebe (Mainzer Verkehrsgesellschaft und ESWE Verkehrsgesellschaft) über den Querverbund mit Gewinnen der Träger (Mainzer Stadtwerke GmbH und Wiesbaden Holding GmbH) verrechnet werden, sodass bei den Verkehrsgesellschaften aus steuerlicher Sicht keine Verluste verbleiben.

Eine solche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten ist nach Auskunft im Rhein-Taunus-Kreis aufgrund fehlender Gewinne der Träger nicht möglich ist. Deshalb wird bei der den Verkehr betreibenden Gesellschaft ein Verlust verbleiben, der letztlich durch den Rheingau-Taunus-Kreis ausgeglichen werden muss.

Seit einer richtungweisenden Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2007 wird die Hinnahme von solchen dauerhaft erwirtschafteten Verlusten grundsätzlich als „verdeckte Gewinnausschüttung“ behandelt und als Folge mit Kapitalertragsteuer belastet.

Die Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung, nämlich die Belastung mit Kapitalertragsteuer, sind jedoch nicht zu ziehen, wenn Betriebe gewerblicher Art oder Kapitalgesellschaften, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beherrscht werden, sogenannte „Dauerverlustgeschäfte“ ausüben. Ein „Dauerverlustgeschäft“ liegt nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG vor, soweit aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen eine wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten wird.

Voraussetzung ist, dass das Dauerverlustgeschäft unmittelbar von einem Betrieb gewerblicher Art ausgeübt wird, oder von einer Kapitalgesellschaft, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beherrscht wird. Eine mittelbare Ausübung des Verlustgeschäfts in Form eines Verpachtungsbetriebs ist damit nach der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht (mehr) begünstigt. Die in § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG verwendeten Verben "ausüben" und "unterhalten" zeigen, dass die Norm nur solche Dauerverlustgeschäfte tatbestandlich erfasst, die von der Kapitalgesellschaft in eigener Person unternommen werden. Auch der Begriff des "Unterhaltens", der etwas weiterreicht als der des "Ausübens", setzt voraus, dass die Gesellschaft den Betrieb auf eigene Rechnung führt (BFH-Urteil vom 09.11.2016, Az. I R 56/16).

Derzeit werden die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs im Rheingau-Taunus-Kreis von der RTV GmbH wahrgenommen. Wir gehen daher davon aus, dass die RTV GmbH auch

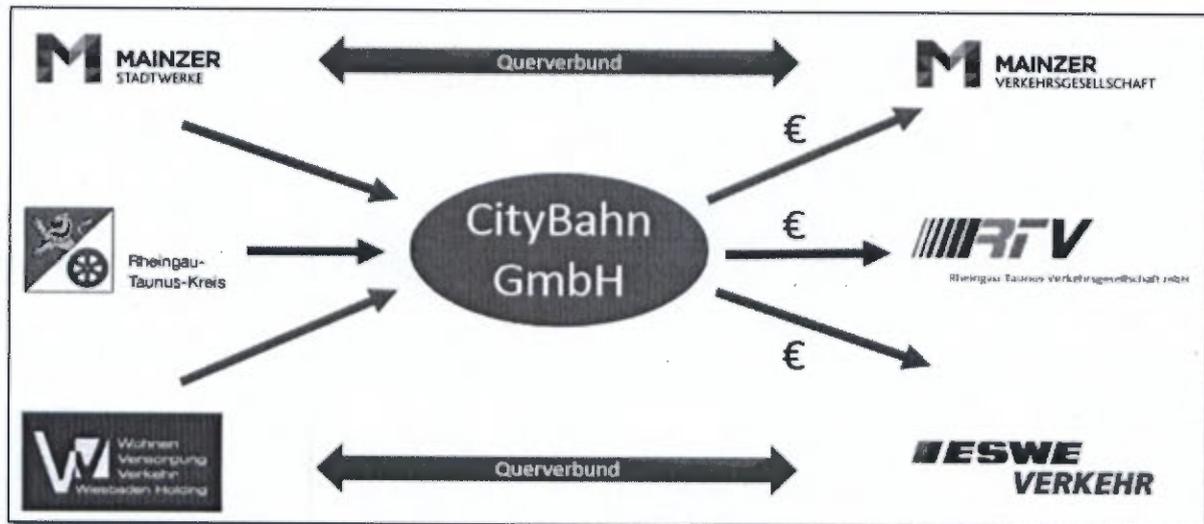
auf der geplanten CityBahn-Strecke die Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr für den Rheingau-Taunus-Kreis ausüben wird. Derzeit fungiert die RTV GmbH als lokale Nahverkehrsorganisation (Aufgabenträgerorganisation). Selbst erbringt sie keine Verkehrsleistungen. Die RTV GmbH ist jedoch im Verhältnis zu ihrem Gesellschafter die Gesellschaft, welche für diesen eine ausreichende Verkehrsbedienug sicherstellt und bei der die möglichen Verluste anfallen werden. Daher ist nach unserer Auffassung auch in diesem Fall von einer unmittelbaren Ausübung des Verlustgeschäftes durch die RTV GmbH auszugehen. Sollte wie angedacht eine Umsetzung des City-Bahn-Konzeptes erfolgen, empfiehlt es sich, diese Frage mit der Finanzverwaltung über eine verbindliche Auskunft zu klären.

In Anlehnung an die bereits bestehende Konstruktion der CityBahn GmbH, könnte die RTV GmbH (neben der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH und der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH) Empfänger von Rechnungen der CityBahn GmbH werden, um die Kosten der CityBahn GmbH anteilig weiterzuleiten. Damit würde die RTV GmbH das Dauerverlustgeschäft auf eigene Rechnung führen und damit im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG „unterhalten“.

Einziger Gesellschafter der RTV GmbH ist der Rheingau-Taunus-Kreis, der somit eine beherrschende Stellung einnimmt. Die Voraussetzung des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG sind damit auch insoweit erfüllt, dass eine Kapitalgesellschaft, die von einer juristischen Person den öffentlichen Rechts beherrscht wird, die Tätigkeit ausübt.

In diesem Fall ist es weitere zwingende Voraussetzung, dass die beherrschende juristische Person des öffentlichen Rechts sämtliche Verluste aus dem Dauerverlustgeschäft trägt (BFH-Urteil vom 09.11.2016, Az. I R 56/16). Es genügt hierfür, wenn der öffentlich-rechtliche Anteilseigner die Verluste mittelbar trägt (vgl. *Meier/Semelka* in Herrmann/Heuer/Raupach, § 8 KStG Rz. 519). Da der Rheingau-Taunus-Kreis einziger Gesellschafter der RTV GmbH ist, wird er die Verluste auch tatsächlich tragen.

Die Voraussetzungen eines begünstigten Dauerverlustgeschäftes nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG wären damit erfüllt, sodass die Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht gezogen würden.



2. Steuerliche Auswirkungen der voraussichtlich notwendigen Betriebskostenzuschüsse

Es wird aufgrund der aktuellen Planung davon ausgegangen, dass jährliche Betriebskostenzuschüsse in Höhe von etwa 5,5 Mio. EUR notwendig sein werden, um den Betrieb der CityBahn zu gewährleisten.

Diese Betriebskostenzuschüsse könnten als Entgelt für eine umsatzsteuerbare Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer unterliegen.

Nach höchstrichterlicher nationaler und gemeinschaftsrechtlicher Rechtsprechung liegt ein Entgelt für eine umsatzsteuerbare Leistung vor, „wenn zwischen Leistung und erhaltenem Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, sich dieser Zusammenhang aus einem bestehenden Rechtsverhältnis ergibt und der Leistungsempfänger als Verbraucher der Leistung identifizierbar ist“ (vgl. EuGH-Urteil Kennemer Golf & Country Club in Slg. 2002, I-3298, BFH-Urteil vom 05. Dezember 2007, Az. VR 60/05, jeweils m.w.N.).

Ob bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen zur Unterstützung oder Förderung der Tätigkeiten des Empfängers aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen ein verknüpfbarer Leistungsaustausch zwischen Leistung und Zuschusszahlung vorliegt, ist in der Rechtsprechung bisher umstritten.

Während das Finanzgericht Köln in seinem Urteil vom 21.11.2012 (Az. 4 K 546/11) davon ausging, dass es bei Zuschüssen an einen Fremdenverkehrsverein an diesem Zusammenhang fehlte, sah das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht diesen Zusammenhang in seinem Urteil vom 15.09.2016 (Az. 4 K 50236/13) bei Zuschüssen an einen Schwimmbadbetreiber als

gegeben an. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt in dieser Frage noch nicht vor, sodass offen ist, wie der Bundesfinanzhof in einem solchen Fall entscheiden würde.

Nach einer Verfügung der OFD-Niedersachsen vom 31.03.2015 (Verwaltungsanweisung Nr. 457) hängt die Einordnung als steuerpflichtiges Entgelt davon ab, ob die Zuschüsse der Preisauffüllung (Preis-Preis-Vergleich) oder dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten (Preis-Kosten-Vergleich) dienen.

Bei Zuschüssen, die der Preisauffüllung dienen (Preis-Preis-Vergleich), sei von steuerpflichtigen Entgelten von Dritter Seite auszugehen. Ein solcher Fall läge vor, wenn das Verkehrsunternehmen einen festen Rabatt auf seine Fahrpreise gewährt und dieser Rabatt vom Zuschussgeber übernommen wird. In dem Fall fehle es zwar an einem gesonderten Leistungsaustausch zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Zuschussgeber, es läge jedoch ein steuerpflichtiges Entgelt von dritter Seite im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG vor, da es sich direkt auf die konkrete Beförderungsleistung bezieht. Die Zuschüsse unterlägen dann wie die eigentlichen Fahrgeldeinnahmen unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG dem ermäßigten Steuersatz.

Ein Preis-Kosten-Vergleich läge dagegen dann vor, wenn durch die Zuschusszahlungen Kosten des Verkehrsunternehmens ersetzt werden, die nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt sind. Es handele sich dann nicht um Zuwendungen für die Beförderungsleistung selbst, sondern um Zuwendungen für das Verkehrsunternehmen. Obwohl der Fahrgast insoweit von niedrigeren Beförderungsentgelten profitiert, sei kein preisauffüllendes Entgelt anzunehmen. Der BFH hat diese Ansicht in seinem Urteil vom 26. Juni 1986 (Az. V R 93/77) ebenfalls vertreten und diesen Vorteil des Fahrgastes als „rechtlich unbeachtliche Folge des mit dem Zuschuss verfolgten Zwecks“ angesehen. Die Zuschusszahlungen hätten den Zweck, eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV zu gewährleisten und seien daher echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Unserer Auffassung nach, dürfte es sich bei den hier geplanten Betriebskostenzuschüssen an die RTV GmbH um einen Ersatz von nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckten Kosten und damit nicht um eine steuerpflichtige Preisauffüllung von dritter Seite handeln. Damit lägen unter Berücksichtigung der oben genannten Verfügung der OFD-Niedersachsen echte nicht steuerbare Zuschüsse vor. Umsatzsteuer dürfte daher grundsätzlich nicht anfallen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass das Fehlen von aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung in diesem Bereich keine abschließende Beurteilung zulässt.

3. Vorsteuerpotentiale der Planungs- und Investitionskosten

Die Planungs- und Investitionskosten bringen ein erhebliches Vorsteuerpotential mit sich, sodass zu klären ist, wie dieses Potential genutzt werden kann, bzw. wer diesbezüglich vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Nach § 15 UStG kann ein Unternehmer Vorsteuerbeträge für die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, abziehen.

Fraglich ist, ob der RTV GmbH oder der CityBahn GmbH ein Vorsteuerabzug für die Planungs- und Investitionskosten zusteht.

Die Planungs- und Investitionskosten, werden bei der oben dargestellten Unternehmens-Konstellation nicht für die RTV GmbH, sondern für die CityBahn GmbH ausgeführt. Die CityBahn GmbH ist dabei auch Empfängerin der Rechnungen der Planungs- und Investitionskosten. Ein Vorsteuerabzug durch die RTV GmbH scheidet daher aus, da keine Lieferungen oder sonstige Leistungen von einem anderen Unternehmer für die RTV GmbH ausgeführt werden.

Stattdessen könnte der CityBahn GmbH als Empfängerin von solchen Lieferungen oder sonstigen Leistungen ein Vorsteuerabzug für die Planungs- und Investitionskosten zustehen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH „muss grundsätzlich ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, bestehen, damit der Stpfl. zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und der Umfang dieses Rechts bestimmt werden kann“ (vgl. EuGH v. 29.10.2009, C-29/08, AB SKF, DStR 2009, 1471).

Nach Auffassung des EuGH v. 22.10.2015, Sveda, C-126/14, UR 2015, 910 wird der direkte und unmittelbare Zusammenhang nicht durch die kostenfreie Überlassung von Investitionsgütern aufgelöst. Entscheidend ist vielmehr, dass die getätigten Ausgaben zu den Kostenelementen der versteuerten, zum Abzug berechtigenden, Ausgangsumsätze gehören. Unschädlich für den Vorsteuerabzug war in diesem Fall auch die Tatsache, dass der Unternehmer für die Anschaffung des Investitionsgutes Zuschüsse aus öffentlichen Kassen erhalten hatte.

Damit besteht zwischen Entstehung und Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug ein Zusammenhang dergestalt, dass das Vorsteuerabzugsrecht für den Leistungsbezug „in dem Umfang“ entstanden ist, den es durch die regelmäßig zunächst beabsichtigten Verwendungsumsätze hat.

Die CityBahn GmbH erhält wie oben dargestellt Eingangsumsätze für die Planungs- und Investitionsleistungen. Die Ausführung der Verkehrsleistungen übernimmt sie jedoch nicht selbst, sondern überlässt dies den Verkehrsgesellschaften. Die bei ihr entstehenden Kosten für die Planungs- und Investitionskosten gibt die CityBahn GmbH sodann anteilig an die Verkehrsgesellschaften weiter. Dafür stellt sie Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis an die Verkehrsgesellschaften. Sie tätigt damit umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze, die den vom EuGH geforderten Zusammenhang zu den Eingangsumsätzen haben. Damit ist die CityBahn GmbH für die Investitions- und Planungskosten zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Bei der RTV GmbH entstehen damit entsprechende Eingangsumsätze, die sie wiederum zum Vorsteuerabzug berechtigen könnte.

Da die spätere Ausführung der Verkehrsleistungen durch die RTV GmbH umsatzsteuerpflichtig ist und nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent unterliegt, berechtigt dies die RTV GmbH nach § 15 UStG zum Vorsteuerabzug für die Rechnungen der CityBahn GmbH.

4. Gesellschafterbeteiligung an der CityBahn GmbH

In der geplanten Struktur soll die CityBahn GmbH weder Gewinne noch Verluste erwirtschaften. Daher spielt es aus steuerlicher Sicht keine Rolle wer die Geschäftsanteile bei der CityBahn GmbH hält. Im fiktiven Fall eines dennoch erwirtschafteten Gewinnes läge der Unterschied zwischen den potentiellen Gesellschaftern in der Belastung mit Kapitalertragsteuer.

Eine Gewinnbeteiligung des Rheingau-Taunus-Kreises unterläge als Betrieb gewerblicher Art nach § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a EStG nur einem Kapitalertragsteuersatz von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Dagegen unterläge eine Gewinnbeteiligung der RTV GmbH oder der RTK Holding GmbH als Kapitalgesellschaft nach § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Nach § 8b Abs. 5 KStG könnte die Kapitalertragsteuer bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer jedoch wieder entsprechend angerechnet werden.

Vor dem Hintergrund dass die RTV GmbH über umfangreiches Know-How im Bereich des ÖPNV verfügt, bietet es sich aus unserer Sicht jedoch an, dass sie nicht nur ausführendes Verkehrsunternehmen, sondern auch Gesellschafterin der CityBahn GmbH wird.

5. EU-Beihilfenrechtliche Aspekte

Im Rahmen eines zukünftig angedachten Betriebs des CityBahn-Netzes bis Bad Schwalbach ist die EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 maßgebend. Anzuwenden ist die vorgenannte Verordnung für Personenverkehrsleistungen auf der Straße oder Schiene, die durch die zuständigen Behörden als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im öffentlichen Interesse erbracht werden. Hierbei regelt die EU-Verordnung 1370/2007 insbesondere unter welchen Umständen die zuständigen Behörden (hier letztendlich der Rhein-Taunus-Kreis) Ausgleichsleistungen (z. B. Betriebskostenzuschüsse und ausschließliche Rechte für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV) gewähren können.

Da sich derzeit das Projekt CityBahn noch in der Grundsatzplanung befindet, wird man erst im Rahmen der Detailgestaltung und Umsetzung des Projektes eine vertiefte Auseinandersetzung mit der EU-Beihilfenthematik vornehmen müssen.

6. Zusammenfassung

Wer letztlich als Gesellschafter bei der CityBahn GmbH auftritt, ist aus unserer Sicht grundsätzlich nicht entscheidend. Im Hinblick auf die Kompetenz der RTV GmbH erscheint eine Einbindung dieser als Gesellschafterin der CityBahn GmbH erwägenswert.

Wie der obigen Darstellung zu entnehmen ist, ist es aus steuerlicher Sicht entscheidend, dass die RTV GmbH als Verkehrsunternehmen die zu erwartenden Verluste selbst trägt und der Rheingau-Taunus-Kreis als Gesellschafter der RTV GmbH diese Verluste ausgleicht. Sowohl in Bezug auf die zu erwartenden wirtschaftlichen Verluste, den Betriebskostenzuschuss, als auch die bestehenden Vorsteuerpotentiale ergeben sich dadurch schlüssige Ergebnisse. Die Gefahr einer Kapitalertragsteuerbelastung aufgrund einer verdeckten Gewinnausschüttung kann so vermieden werden. Umsatzsteuerrechtliche Probleme sind durch entsprechend bestehende Vorsteuerabzugsmöglichkeiten ebenfalls nicht zu erwarten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. ppa. Bottner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Ehre
Rechtsanwalt